



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.244 RRB 1884/0773
Titel	Reg. v. Aargau, Beschw. betr. Limmatkorrektion bei Engstringen.
Datum	19.04.1884
P.	224–230

[p. 224] In Sachen der Regierung des Kantons Aargau, betreffend Beschwerde gegen die Limmatkorrektio**n** bei Engstringen,

hat sich ergeben:

A. Unterm 5. November 1883 hat die Oekonomieverwaltung des Klosters Fahr bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Verwahrung eingelegt gegen allfällige Nachtheile, welche durch die Korrektio**n** der Limmat bei Engstringen dem Mühlekanal des Klosters erwachsen könnten. Derselben wurde jedoch unterm 8. November erwidert, die demnächst zur Ausführung kommende Korrektio**n** betreffe die Limmat von der Brücke aufwärts, während der Mühlekanal seinen Anfang unterhalb der Brücke habe; es sei daher nicht einzusehen, wie durch die Korrektio**n** dem Kanal Schaden zugefügt werden sollte.

B. Mit Zuschrift vom 17. März d. Js. berichtet nun die Regierung des Kts. Aargau, nach einem Augenschein ihrer Baudirektion sei vorauszusehen, daß bei der neuen Flußrichtung, welche die Limmat oberhalb der Brücke bei Engstringen erhalte, das dort abzuschwemmende Material zum großen Theil dem Mühlekanal zugetrieben werde, dort liegen bleibe & den Kanal verschlamme & dadurch den Betrieb // [p. 225] der Mühle zum Mindesten beeinträchtige, wenn nicht ganz unmöglich mache. Sie sehe sich deßhalb veranlaßt, den Kt. Zürich für alle nachtheiligen Folgen & Einwirkungen der Limmatkorrektio**n** auf den Kanal der Klostermühle & den Mühlebetrieb verantwortlich zu erklären. Es dürfte indessen in beidseitigem Interesse liegen und spätern Komplikationen vorbeugen, wenn über den dermaligen Zustand des Mühlekanales & des Limmatbettes oberhalb dem Fangwehr unter Mitwirkung eines zürcherischen & eines aargauischen Technikers jetzt schon ein Nivellement, bestehend in Längen & Querprofilen aufgenommen würde, das bei allfällig später nothwendig werdenden Verhandlungen als Beweismittel über die Frage zu dienen hätte, ob und welche Geschiebsablagerungen im Mühelkanal in Folge der Korrektio**n** stattgefunden haben. – Es wird um baldige Rückäußerung ersucht, ob man hierorts zu einer solchen vorsorglichen Beweisaufnahme Hand bieten wolle.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die dem Kloster Fahr gehörende Mühle mit Auffangwehr & Zu- & Ableitungskanälen liegt im Kt. Zürich & ist als zürch. Wasserwerk den bezüglichlichen Gesetzen von 1872 und 1876 unterstellt. Das Vorgehen des Kts. Aargau ist daher ein ganz eigenthümliches. Wenigstens ist es bisher // [p. 226] noch keinem zürch. Wasserwerks^abesitzer^a eingefallen, eine ähnliche Beschwerde gegenüber dem Staate zu erheben, obschon oft & viel bedeutendere analoge Veränderungen an Flußbetten im Bereiche von Wasserwerken selbst an der Limmat vorgenommen worden sind. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Staat bei Gewährung der Benutzung öffentlicher Gewässer zu Privatzwecken sich des Rechtes nicht begibt, bei Vornahme von Bauten im öffentlichen Interesse das Wasser zu trüben. Nach § 24 des Gesetzes, betr. die Korrektio**n** der öffentlichen Gewässer & deren Unterhalt, hat er sogar das Recht, in solchen Fällen den vorübergehenden Stillstand von Wasserwerken zu verlangen, ohne daß dieß einen Anspruch auf Entschädigung begründet. Es ist nun bis jetzt die

temporäre Abstellung der Klostermühle noch nicht verlangt resp. für nothwendig erachtet worden, auf solche Reklamationen müßte aber von dem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht und der Mühlekanal einfach gegen das Eindringen von trübem Wasser abgesperrt werden.

Uebrigens steht die zur Bildung des neuen Flußbettes vorgesehene Materialabschwemmung nach Quantität weit hinter der Geschiebsmenge zurück, welche die Sihl im Laufe eines Jahres oder auch nur während eines einzigen Hochwassers der Limmat zum Weitertransport zuführt. Allfällige Ablagerungen im Mühlekanal haben daher ihren Ursprung weit mehr // [p. 227] in der Sihl als in den Abschwemmungen auf der zu korrigirenden Limmatstrecke, eine Ausscheidung nach dem Ursprung wäre aber ein fruchtloses Unternehmen und ist die Konstatirung des gegenwärtigen Zustandes nicht nur werthlos, sondern es sind auch die Schlüsse, welche die Regierung von Aargau später daraus ziehen möchte, zum Voraus abzulehnen, wenn man nicht Gefahr laufen will, der Klostermühle künftig den Zulaufkanal reinigen zu müssen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

An den Regierungsrath des Kts. Aargau ist folgendes Schreiben zu richten:

„Ihr habt uns mit Zuschrift vom 17. März Euerer Befürchtung kund gegeben, es werde aus der Korrektion der Limmat bei Engstringen Euerer Mühle beim Kloster Fahr Nachtheil dadurch entstehen, daß das im neuen Limmatbett abzuschwemmende Material in dem Zulaufkanal liegen bleiben, denselben verschlammen & den Betrieb der Mühle beeinträchtigen, wenn nicht verunmöglichen werde. Für alle solche nachtheiligen Einwirkungen der Limmatkorrektion auf den Kanal & den Betrieb der Klostermühle glaubt Ihr den Kt. Zürich verantwortlich machen zu sollen & wünschet Ihr nunmehr, daß wir Hand bieten zur Konstatirung // [p. 228] des derzeitigen Zustandes des Mühlekanals und der Limmat oberhalb dem Fangwehr, damit sich bei allfällig später nöthigen Verhandlungen erkennen lasse, ob & welche Geschiebsablagerungen im Kanal in Folge Korrektion der Limmat stattgefunden haben.

Wir können mit unserer Direktion der öffentlichen Arbeiten, welche bereits unterm 8. Novbr. v. Js. Euerer Verwaltung im Kloster Fahr in beruhigender Weise geantwortet hatte, in erster Linie nicht recht einsehen, wie durch die oberhalb der Brücke stattfindende Korrektion der Limmat Euerem Mühlekanal und Euerem Wasserwerk wirkliche Nachtheile erwachsen können, und in zweiter Linie müssen wir Euer Wasserwerk als in der Hauptsache unter zürch. Gesetzen stehend betrachten.

Es ist richtig, daß an der in Ausführung begriffenen Limmatkorrektion ein Theil des zur Bildung des neuen Flußbettes wegzuschaffenden Materials abgeschwemmt werden will, & wohl hin & da eine Trübung des Wassers dadurch veranlaßt wird. Aber ebenso richtig ist, daß die betreffende Quantität weit hinter der Geschiebsmenge zurücksteht, welche die Sihl im Laufe eines Jahres oder auch nur während eines einzelnen Hochwassers zur Weiterschaffung zuführt. Allfällige Verschlammungen im Klostermühlekanal haben daher ihren Ursprung in weit größerem Maße im Zufluß der Sihl als in der von Euch beanstandeten Materialabschwemmung im nun zu bil- // [p. 229] denden Limmatbett & dürfte es überhaupt schwer fallen, die Verschlammungen nach dem Ursprung auszuscheiden bezw. nachzuweisen.

Wir stehen nun zwar nicht an, mit einer von euch zu bezeichnenden Abordnung die Angelegenheit an Ort & Stelle näher zu prüfen & besprechen zu lassen, müssen aber doch zum Voraus wünschen, daß mit Euerer Verantwortlichmachung uns nicht jede Trübung des Limmatwassers untersagt werden wolle. Wir können nämlich konstatiren, daß bei unsern vielen Korrekturen namentlich an der Limmat & an der Glatt Materialschwemmungen angeordnet werden, sogar angeordnet werden müssen & daß es bisher noch keinem zürch. Wasserwerksbesitzer eingefallen ist, hiegegen gegenüber dem Staat Beschwerde zu

erheben. Solltet Ihr aber dennoch auf Euerer Beschwerde beharren, so müßten wir § 24 unseres Gesetzes betr. Korrektion der öffentlichen Gewässer & deren Unterhalt zur Anwendung bringen, nach welchem der Staat berechtigt ist, die vorübergehende Abstellung der Klostermühle durch Absperrung des Kanales gegen das Eindringen von trübem Wasser anzuordnen, ohne daß dieß einen Anspruch auf Entschädigung begründet. Wir haben eine solche temporäre Abstellung bis jetzt noch nicht nothwendig erachtet & geben uns der Hoffnung hin, daß auch Ihr bei richtiger Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse uns beipflichten werdet, daß die // [p. 230] Befürchtungen Euerer Ökonomieverwaltung im Kloster Fahr zu weitgehende sind. Indem wir Euere weiteren Entschließungen gewärtigen, benutzen wir etc.“

[Transkript: esk/11.06.2015]